

Bonner Zeitung.

Ar. 18.

Abonnement: Vierteljährlich 1 Pr. 6 Sgr. 6 Pf. Halbjährlich 2 Pr. 12 Sgr. 12 Pf. Einmalig 1 Pr. 6 Sgr. 6 Pf.

Samstag, den 22. Januar.
Zweihundertfünfundvierzigste Heftzahl.

Insertions-Gebühren: für die Zeitschrift oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf. — für die Zeitungs- oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf. — für die Zeitungs- oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

1860.

Antliche Nachrichten.

Berlin, 20. Januar.

Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: Dem Adjunkten Sr. Igl. H. des Prinzen Friedrich der Niederlande, Hauptmann Rapp, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse, dem Harnisch-Ritter zu Klein-Zinz bei Breslau, dem t. b. d. Eisenbahn-Stationen-Chef Ebd. zu Berlin, dem pensionirten königl. preussischen Stallmeister v. Brandt zu Jüßburg, dem dem Delonomen und Kreis-Verwalter Schaefer zu Jüßburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem bei Allerhöchstem Hofmarschall-Amte angehefteten Kassenrath Kueber und dem pensionirten Hauswart des Schlosses Sabelberg, St. d. zu Potsdam das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Am Gymnasium zu Thorn ist dem Oberlehrer Dr. Jaeden-der das Präbital, „Professor“ und dem ordentlichen Lehrer Dr. Bergendroff der „Oberlehrer“ Titel verliehen, und der Kaplan Dr. Richter zu Emmerich als Religionslehrer an dem Gymnasium zu Emmerich angeheft worden.

Deutschland.

Bonn, 20. Januar. In der heutigen Sitzung der Kasse-Stiftung wurde gleichwie im vorigen Jahre acht Stützen und Waisen von Mergeln die statutenmäßige Unterstützung zugewiesen. Seit ihrem jährlichen Bestehen ist nun schon einem halben hundert Hinterbliebenen von Mergeln eine ähnliche Unterstützung zu Theil geworden. Mit Befriedigung war aus dem jährlichen Berichte zu entnehmen, daß die Stiftung einem fortwährenden Gedeihen entgegengeht. Da die Stiftung einen wirklichen Einigungs-Punkt der Mergeln unseres Vaterlandes bildet, so dürfen wir hoffen, daß aus ihr sich noch mehrere Glieder der Kette ärztlicher Gemein-schaft entwickeln werden.

Köln, 20. Jan. Nachdem unsere herrliche Kathedrale vor wenig Monaten an der Spitze freigestellt worden, ist bekanntlich der Wunsch laut geworden, den wundervollen Bau auch an der Südseite frei zu sehen, no insbesondere das jetzt als Geschäftshaus der Schulverwaltung benutzte ehemalige Seminargebäude außerordentlich höflich wird. Der genannte Vorschlag wird daher mit Begehr aufgenommen, daß die schon vor einiger Zeit angeregte Entfernung dieses alten Gebäudes gegenwärtig alles Entschens von hoher Stelle aus betrieben wird. Wir können nur den besten Erfolg wünschen. — Das Gebäude für das zweite katholische Gymnasium ist nun, wie schon gemeldet, glücklich unter Dach gebracht. Bezüglich seiner Bestimmung könnte indes möglicher Weise infolge einer Aenderung eintreten, als der Ordens aufgehoben worden, das consensuelle gemischte Friedrich-Wilhelms-Gymnasium dahin zu verlegen und dagegen die am Waldmarkt belegenen Gebäulichkeiten desselben dem protestantischen zweiten katholischen Gymnasium einzuräumen, was sich in der That aus Zweckmäßigkeitsgründen wohl empfehlen dürfte. (R. Z.)

Koblenz, 19. Jan. Seit einiger Zeit treffen fortwährend mit den Dampfbooten von Dierheim aus dem benachbarten Ansonen, namentlich aus Frankfurt und Wiesbaden, bedeutende Sendungen von preussischen Silberthalern hier ein, um hier in preussische Kassenscheine umgewandelt zu werden, da letztere in Frankfurt so hoch stehen, daß sie darauf bezahlt werden. Es ist dieses ein Beweis für den Credit unseres Staates. — Als einen Preis dafür, wie schwer unsere Rheinisch-Westfälische durch die Rheinische Leide, kann angesehen werden, daß die Eisenbahn jetzt von der Westel hiesigst ankommende Eisenwaaren nach Mainz einladet, welche sonst stets von der Schiffahrt von hier aus befordert werden sind, jetzt aber nicht mehr per Schiff verladen werden können, indem der Rheinsoll pro Centner Eisen von hier bis Mainz 7 Pf. beträgt.

Koblenz, 20. Jan. Vor einigen Tagen sind bedeutende Sendungen von Kasermenten-Altstoffen, namentlich aus Betten und Kissen u. d. von hier nach Nassau abgegangen, so daß es den Anschein gewinnt, als würden die diesseitigen zur Friedensbeziehung von Nassau bestimmten Truppenstücke baldigst dahin verlegt werden. (G. Z.)

Duisburg, 18. Jan. In der gestrigen Stadtraths-Sitzung wurde bei Gelegenheit einiger Gesuche um Nieder-schlagung der Eingangssteuer von einem Mitgliede die Wieder-einführung der Freizügigkeit zur Sprache gebracht, indem dasselbe die aus dem Eingangssteuern sowohl für den Planan-ziehenden als die Industrie sich ergebenden Uebelstände ausein-andersetzte. Mehrere Mitglieder des Collegiums schlossen sich dieser Ansicht an und es wurde nun der Antrag formulirt, eine Petition um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Eingangssteuern an den Landtag zu richten. Der Antrag wird in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten-Ver-sammlung zur Verhandlung kommen.

Verden, 15. Jan. Die Schiffahrt auf der Ruhr, durch den schönen Wasserstand begünstigt, ist in rührigster Thätigkeit; täglich passieren 30–35 beladene Schiffe die Schleusen. Die Befrachtung eines Raabens beträgt jetzt durch-schnittlich 3000 Schefel Kohlen, mithin erfreuen sich die Ruhrschiffe einer täglichen Abfuhr von circa 100,000 Schefel. Bei alledem sind immer noch keine lohnenden Preise für unsere Steinsteine zu erzielen. Einerseits mag allerdings der gelinde Winter dazu beitragen, andererseits aber und viel gewichtiger wirkt die Niederlage der Eisenindustrie so nach-theilig auf unseren gesammten Bergbau ein und ist es kaum dem draven und fleißigen Bergmann noch möglich, lohnende Arbeit zu finden.

Dortmund, 19. Jan. Als sich gestern das Gerücht verbreitete, auf der Brückstraße, der jetzigen Hauptstraße, sei

ein Mensch in einem Steinsteine ertrunken, hielt man es für ein Pasquill auf unsere Straßen. Inzwischen hat sich doch herausgestellt, daß ein betrunkener Mensch vorgeritten Abend an der bezeichneten Stelle in eine offene Kiste, hier Schute genannt, gestürzt, in derselben längere Zeit hilflos gepölkelt und erst, nachdem er herausgezogen und nach Hause gebracht war, gestorben ist.

Berlin, 17. Januar. Die Eröffnung des Landtages bezeichnen, wie in früheren Jahren, so auch diesmal, den Beginn der Saison in unsern höheren Gesellschaftskreisen. Bei Hefe wird man sich, was die eigentlichen großen Festlichkeiten betrifft, auf das Nothwendigste beschränken, da der anhaltend leidende Gesundheitszustand Sr. Maj. des Königs tauschende Vergnügungen ebenbürtig verbietet und überdies die Frau Prinzessin von Preußen und die Frau Prinzessin Karl Königl. Hoheiten wegen des im Juni v. J. erfolgten Ab-tretens ihrer Mütter, der Großherzogin v. Großfürstin von Sachsen-Weimar, noch in Halbtrauer sind. Statt der Välle scheinen am Hofe Sr. Igl. H. des Prinz-Regenten viele und glänzende Diners gegeben werden zu sollen, mit denen schon jetzt der Anfang gemacht ist. Senebald die Mitglieder des diplomatischen Corps und die höheren Staatsdiener vom Civil und Militär, als auch die Mitglieder der Landesver-tretung, soweit sie bei Hofe angeheft sind, und die Notabili-täten der Kunst und Wissenschaft werden dazu nach einander mit Einladungen beehrt. Von den letzteren pflegt die Prin-zessin von Preußen außerdem seit täglich des Abends einen auswählten Kreis von sich zu versammeln, in welchem zur Theilnahme auch der Regent erscheint, um nach den ausstren-genden Beschäftigungen seines schweren Berufs sich eine Er-holung in geistvoller und interessanter Unterhaltung zu be-reiten. Die Musiktruppe, mit welcher Sr. Igl. H. Hofst. vom frühen Morgen bis zum späten Abend dem ihm anvertrauten hohen Amt obliegt, die Gewissenshaftigkeit, mit welcher er alle ihm zur Entscheidung unterbreiteten Sachen bis ins Detail prüft, wird von den Umgebungen des hohen Herrn immer aufs Neue rühmend hervorgerufen. Es muß als eine besonders günstige Fügung des Himmels betrachtet wer-den, daß der Prinz sich trotz seines hohen vorgerückten Al-ters einer Kraft und Güte der Gesundheit erfreut, die ihm die Erfüllung seines Berufs überhaupt nur möglich macht. Durch die Theilnahme an den dann und wann stattfindenden Jagden scheidet und fröhlich der Regent seinen von Natur robusten Körper und erfrischt sich geistig von den auf-regenden und aufreißenden Eindrücken, die mit der künigl. Würde in unrunder politisch so bewegten Zeit unvermeidlich verknüpft sind. — Wenn in den prächtigen Räumen des Schlosses der Hofgesellschaft in diesem Winter nur wenige sein werden, so bürgt die Anwesenheit vieler Mitglieder der höchsten Aristokratie des Landes dafür, daß an Ballvergän-gungen in den Festzeiten dennoch kein Mangel sein dürfte. Die Herzogin Dorothea von Sagan und Callegrand, geb. Prinzessin von Kurland, wohl die reichste Herrschaftsbefitzerin in Preußen, welche schon auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 eine hervorragende gesellschaftliche Rolle spielte, hat die früher vom Grafen v. Arnim-Boysenburg bewohnte Bel-Étage des Hauses am Pariser Platz Nr. 6 gemietet und deren prachtvolle Salons einer glänzenden und gastreichen Gesellschaft geöffnet. Ihr ältester Sohn und Erbe, Prinz Boyen von Sagan und Callegrand, Offizier in der kaiserl. französischen Garde, weilt mit seiner jungen Gemahlin auf einige Monate zum Besuch bei seiner Großmutter. Es ist ein eigenhümliches Spiel des Zufalls, daß der künftige Be-führer eines der reichsten preussischen Herzogthümer jetzt in den Reihen der französischen Armee dient. — Nächt ver Herzogin von Sagan machen auch die beiden Fürsten Radziwill, der Graf v. Arnim-Boysenburg, der Graf v. Redern u. A. sehr glänzende Häuser. Von den Abgeordneten nehmen nur sehr wenige an hiesiger Art der Gesellschaft Theil, da es den-selben, bei der Ueberbürdung mit Geschäften, an Zeit dazu fehlt.

Berlin, 19. Jan. Das Krönungs- und Ordensfest ist wegen Unpässlichkeit des Prinz-Regenten auf 8 Tage hinausgeschoben. Heute bestand sich der Prinz-Regent bereits besser. Die Aufhebung des Ordensfestes hat auf den Wunsch der Aerzte stattgefunden. — Außer Württemberg haben nun bereits auch andere deutsche Staaten mit der Auf-schaffung Preußens in Bezug auf die Bundes-Kriegsverfassung sich anverwandten erklärt. Oesterreich hat, wie wir hören, noch keine endgültige Erklärung in dieser Beziehung abgege-ben. Der österr. Minister-Präsident soll sich zwar in einem von der preussischen Auffassung abweichenden Sinne, was seine persönliche Ansicht betrifft, ausgesprochen haben, inbe-sondere der Gegenstand noch der näheren Erörterung von jahre-längiger militärischer Seite in Wien unterliegen. Möge die Aufschaffung Preußens die Stimmen Mehrheit der deutschen Bundesstaaten erlangen oder nicht, das diesseitige Kabinett wird von der in der Militär-Kommission am Ende in die-ser Hinsicht abgegebenen Erklärung nun und nimmermehr abweichen. Der etwaige Eintritt eines Deutschlands bedro-henden Krieges wird durch die eigene Nothwendigkeit das demnach zur Geltung bringen, wogegen man sich etwa am Ende jetzt noch sträuben sollte. Daß Preußen sich in die-zenzeitigen offen und unumwunden darüber ausspricht, dies bezeugt die Redlichkeit seiner Absichten. Als hier anstehen-swerth hören wir es hier bezeugen, daß Württemberg sich sofort erklärt hat. — Nach erlangter vollständiger Ver-änderung mit den Küstenstaaten, welche bereits in erfreu-licher Aussicht steht, wird Preußen im Verein mit denselben bestimmte Anträge in Betreff eines größeren Schutzes der

Küsten der Ost- und Nordsee dem Bunde unterbreiten. Aus diesem Grunde hat Preußen auch im Schooße der Bun-des-Versammlung beantragt, die Inbetriebnahme der Küsten-befestigungsfrage seitens des Bundes noch hinauszuschieben. Im Allgemeinen ist eine Ueberdachtimmung mit den Küsten-staaten bereits erfolgt. Die näheren Feststellungen unter sich sind weiterhin schriftlichen Austausch vorbehalten. Die zu stellenden Anträge Preußens und der Küstenstaaten sind solche, über deren Ausführbarkeit zwischen denselben eine feste An-sicht nach allseitiger Prüfung gewonnen ist. Es handelt sich sonach nicht um ein dem Bunde zu überweisendes „schätzbares Material“, sondern um Dinge, die in Wirklichkeit ausgeführt und so bald als möglich in thatsächlichen Angriff genommen werden sollen. Die Verwirklichung des Eisenbahnschutzes in den betreffenden Landesgegenden ist eines der wesentlichsten Dinge, die ganz besonders behutsamer Berücksichtigung des grö-ßeren Schutzes der deutschen Küsten ins Auge gefaßt sind. — Die Annahme der Vorlage hinsichtlich der Umwandlungen im Heerwesen scheint nach der Stimmung in den verschiedenen Fraktionen des Abgeordnetenhauses, so wie auch des Herren-hauses schon als gesichert zu betrachten sein. In eingele-genen Fraktionen sträubt man sich noch gegen die Einführung der vollen dreijährigen Dienstzeit im stehenden Heere und wünscht den sogenannten Königsurlaub beibehalten zu sehen. Schließlich dürfte aber auch dieser Punkt von den beiden Häusern angenommen werden. — Es wird uns als ein-durchaus irrige Annahme bezeichnet, als ob die Mehrheit der früheren katholischen Fraktion aus dem Grunde, weil der Führer derselben, A. Reichensperger, nicht zum ersten Vice-Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt worden sei, nunmehr mit der früheren Fraktion, der jetzigen Union, in allen Fragen zusammengehen werde. Die Mitglieder der be-sagten Fraktion erheben Einspruch gegen die Voraussetzung, daß ihre Grundsätze durch derlei Zufälligkeiten berührt wer-den sollten. (Eberst. Z.)

Berlin, 20. Jan. Der Oberst-Truchseß, General-Intendant der künigl. Hofmusik, Dir. Geheimrath Graf v. Redern, gab gestern den Mitgliedern der künigl. Kapelle, welche in seiner neuen Oper „Christine“ mitgewirkt haben, so wie den Vorständen der Kapelle, den Kapellmeistern Dorn und Landert und den Concertmeistern Ganz und Kies, ein solennes Diner. Als Ehren Gäste waren bei diesem Fest-mahle anwesend der General-Musikdirektor Meyerbeer, der großherzoglich weimarische Hof-Kapellmeister Dr. Franz List und die ersten Beamten der königlichen General-Intendantur. Die Mitglieder der königlichen Bühne, welche in dieser Oper beschäftigt sind, haben künigl. sehr werthvolle Geschenke vom Grafen v. Redern erhalten. — Das vom Bildauer Herrn Rosch in Ausführung genommene Oper-Modell zur neuen Domloge ist nunmehr vollendet. Zugleich ist dazu die Fronte des künigl. Schlosses vom Künstler angefertigt, um eine gehörige Ansicht von dem ganzen Bause zu geben. — Ueber die bisherige Thätigkeit der von dem Senate der hiesigen königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ernannten Commission zu den zu treffenden Arrangements für die in diesem Jahre stattfindende Jubelfeier der Universität hören wir, daß von derselben bereits die nöthigen Geldmittel zur Feier veranlagt und eine Eingabe um Genehmigung der-selben an das betreffende Ministerium abgegeben ist. — Der von dem Vereine junger Wassengeniefforen vor kurzer Zeit gegründete Unterstüßungs-Verein für hilfsbedürftige frü-here Krieger und deren Familien hat bereits eine Einnahme an Beiträgen von 200 Thlrn. gehabt. Es sind bis jetzt aus dem Fonds mehrere Unterstüßungen an bedürftige Familien gezahlt worden.

Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat den von Valande ausgesetzten astronomischen Preis dem geist-lichen Astronomen Luther an der Sternwarte zu Bilk bei Düsseldorf für die Entdeckung des Neumophne, des ein-zigen Planeten, welcher 1859 neu aufgefunden worden ist, zuerkannt.

Berlin, 20. Jan. Sr. Igl. Hoheit der Prinz-Regent nahmen heute früh 11 Uhr den Vortrag des Kriegsministers und des General-Majors von Wanteuffel entgegen.

In der heutigen (5.) Sitzung des Hauses der Abgeordneten brachte der Minister des Innern den Gesetzentwurf wegen Feststellung der Wahlbezirke ein. Die Wahlorte bestimmen das Gesetz, vorbehaltlich dringender Ausnahmen, wo örtliche Verhältnisse es erhei-schen und der Minister des Innern besondere Bestimmungen treffen kann. Wegen der Behandlung der Vorlage, die einer möglichst zahlreichen Commission aus Vertretern aller Lan-destheile überwiesen werden soll, wird in der nächsten Plenar-Sitzung verhandelt.

Breslau, 15. Jan. In einer sehr zahlreich besuch-ten Männer-Versammlung der alten sächsischen Ressource kam man, wie der „Vollstz.“ geschrieben wird, wiederum zu dem in der vorigen Versammlung gefassten Beschlusse zurück, dem Landtage eine Petition um Wiederherstellung der Habadeers-pas-Atte aus dem Jahre 1848 zu überreichen und in der-selben auf ein Verbot aller Ausnahm-Gerichte und auf Ver-antwortlichkeit der Beamten vor dem Gesetz zu dringen. — Der Vorsitzende legte hierauf den Entwurf einer anderen Petition vor, nach welcher das Haus der Abgeordneten an-gegangen werden soll, sich bei der Staatsregierung für Wab-rung des constitutionellen Interesses in Italien, resp. dafür zu verwenden, daß — sei es nun auf dem bevorstehenden Congresse oder bei anderweitig stattfindenden diplomatischen Verhandlungen — die Wünsche der italienischen Bevölkerung

Bonner Carnevals-Comité.

Heute Sonntag den 22. Januar,
Abends 6 Uhr,

II. General-Versammlung im Wäldschmidt'schen Lokale.

Tages-Ordnung.

1. Einführung und Verpflichtung neuer Aktionäre.
2. Probe des in Anstich genommenen Brädelers.
3. Schilderung des Marburger Fresco-Gemäldes.
(Von einem Hexenkasper.)
4. Berathung ob das „Schwarze Wasser“ sich in den Suez-Kanal ableiten läßt.

Nach Beendigung der Sitzung:

Brinkhoff'sche Treibjagd.

Um dem zu erwartenden Andrang von bloß Neugierigen zu steuern, entrichten Fremde ein Entrée von 5 Sgr., wofür (gegen Extra-Vergütung von 15 Pf.) bei Krahe ein Glas Bayerisch Bier verabreicht wird.

NB. Der Verkauf von Aktien hat seinen regelmäßigen Fortgang, mit Ausnahme der Stunden von Abends 11 bis Morgens 11 Uhr. „Blodfünne“ werden nicht aufgenommen.

Bonn, am 22. Januar 1860.

Der Schöppenrath.

Die Thonwaaren-Fabrik und Dachziegelei von Peter Sarter in Bonn

empfehlen sich im Anfertigen von schwarz glazierten, gebäpften holl. und roten Dachpfannen, Platten, und Ziegeln, Kacheln, etc.;
Röhren zu Abtritt, Ofen-, Treibhaus-, Gas- und Wasserleitungs-Anlagen, Kaminröhren etc.;
Platten jeder Form und Größe, in roth, blau und weiß, Mosaikröhren etc.;
Thonziegelsteine, Faienceziegel aller Art, Kessel- und Badofensteine, feuerfeste Chamotte-Steine und Platten etc. — Fortwährend zu beziehen Thon, Sand und Lehm.

Die Preise sind außerst billig gestellt und wird Alles auf Verlangen an's Haus geliefert, bei größeren Lieferungen franco.

Bei Unterzeichnetem sind fortwährend:
Chokolade verschiedener Güte,
Liqueure und Punich-Sorten
jeglicher Art,
so wie verschiedene reinhaltene Rheinwein-
sorten eigenen Wachstums, auf Lager, und
bittet um geneigten Zuspruch.

H. de Berghes,
Josephstraße 645 in Bonn.

Gold- und Silber-Fransen,

so wie Vorden empfiehlt zu billigen Preisen
Joh. Orth, Polimentirer,
Wenzelstraße 1075.

Den öftern Nachfragen meiner geehrten Kunden zu entsprechen, empfehle ich täglich frisches
englisches Brod zur geneigten Abnahme
W. Soquo, Belderberg.

Ein schöner fast neuer Kinderwagen ist wegen
Abreise der Herrschaft zu verkaufen bei
Posthalter Wägen, Sternstraße.

Täglich frisches Bismarck-Brötchen empfiehlt
J. Bieffing, Endenicherstr. 8 St. D.

Ein Mädchen, welches 2 Jahre in einem hiesigen
Modell-Manufaktur- und Kurzwaaren-Geschäft
verweilt, wo sie im feinen Verkehr mit Kunden
war, wünscht sich zu verheirathen.
Offerten beliebe man gefälligst an den Unter-
zeichneten gelangen zu lassen.

W. Kröblich in Neuwied.

Ein militärfreier, praktischer Landgärtner
gefehrten Alters, in allen Branchen der Gärtnerei
bewandert und durch gute Zeugnisse empfohlen,
sucht Stelle bei einer Herrschaft in
Bonn oder Umgegend, die ihm selbstständige
Erkennung schenkt. Ad. in der Exped. d. Bl.

Gärtner, Kutscher, Bediente, Haus-
und Kuchenschaffner, hiesige Schmeizer wie auch Vieh-
wärtter, Pauschalteranten, Köchinnen, Jodel-
Dritt- und Kindermädchen, werden befohlen
durch
W. Kröblich in Neuwied.

Ein Mädchen, welches Küche und Haus-
arbeit versteht, wird bei einer Herrschaft ohne
Kinder gesucht. Adress: Wilhelmstraße 22,
Parterre.

Ein Mädchen, im Nähen und Bügeln geübt
und mit guten Zeugnissen versehen, findet zu
Eichmeyer's Stelle, Kohlenstraße 22, 46.

Ein Schuhmacher-Geselle findet dauernde
Arbeit bei G. Zeising, Rheingasse 603.

Ein erfahrener Dienstmädchen mit guten Zeugn.
wird zu Eichmeyer's gesucht. Viehmarkt 162.

Ein braves Mädchen für alle Hausarbeit
gesucht, Rheingasse 916.

Eine bejahrte Person sucht Stelle zu Kin-
dern. Adress: Rheingasse 1107.

Ein Tapeziererlehrling gesucht, Ro. 877a.



Gemüthlichkeit!



Montag Abend punkt 7 Uhr Versammlung
bei Frau Wwe. Schumacher, Markt.

Mittwoch den 25. Jan. 1860

Drittes ABONNEMENT-CONCERT

zum Andenken
an
LUDWIG SPOHR

im grossen Saale des
„Goldenen Stern“

unter Leitung des städtischen Musikdirectors
Herrn Albert Dietrich.

PROGRAMM.

Erster Theil.

Ouverture zur „Zauberflöte“ von
Mozart.

„Ave verum“ für Chor von
Mozart.

Concert in Form einer Gesangs-
scene von L. Spohr, vorgetragen von Herrn
Concertmeister FRITZ WE-

NIGMANN aus Aachen (Schüler
L. Spohr's).

Frühlingsbotschaft, Gedicht
von E. Geibel, für Chor und Orchester
von Niels W. Gade.

Zweiter Theil.

Symphonie in C-moll von L.
Spohr.

Anfang 6 1/2 Uhr.

Einzel-Billets à 25 Sgr. zu haben bei
den Herren HENRY & COHEN und Abends
an der Kasse.

Der Vorstand.

Bonner Kaffeehaus in Endenich.

Heute Sonntag den 22. Januar

CONCERT,

ausgeführt von der Bach'schen Kapelle,
unter Leitung ihres Dirigenten
Herrn R. Ludwig.

Program.

- 1) Marsch.
- 2) Ouverture zu „Dichter und Bauer“ von
Suppé.
- 3) Ballade aus der „weißen Dame“ von
Boieldieu.
- 4) Immortellen-Walzer von Gungl.
- 5) Viöte Jauterklänge, Potpourri v. Gungl.
- 6) Ouverture von Leutner.
- 7) Erstling von Schubert.
- 8) Hof-Ball-Quadrille von Strauß.
- 9) Finale aus „Lichtenscheiter“ von Lind-
paintner.
- 10) Les Rivaux, Galopp von R. Ludwig.

Anfang 7 1/2 Uhr. Entrée für Herren 2 1/2 Sgr.
Ergebnis einliefert

Andr. Dreesen.

Hotel Rheineck.

Heute Sonntag den 22. Januar

Concert,

ausgeführt
von der Bach'schen Capelle,
unter Leitung ihres Dirigenten
Herrn R. Ludwig.

Anfang 6 1/2 Uhr. Entrée 2 1/2 Sgr.

PROGRAMM.

- 1) Marsch.
- 2) Ouverture zu „Joseph“ von Weigl.
- 3) Arie aus „Le Pardon de Ploumel“ von
Reuber (neu).
- 4) Man lebt nur einmal, Walzer v. Strauß.
- 5) Der schalkhafte Bieltwiler, Potpourri
von Panno.
- 6) Viöte-Geograph, Polka von R. Ludwig.
- 7) Ouverture zu „Johann von Paris“ von
Ludwig.
- 8) Arie aus „Attila“ von Verdi.
- 9) Banderes (Liedermot), Polka für Violine
von Rader, vorgetragen von Herrn R.
Ludwig.
- 10) Biquette-Quadrille von Jaus.
- 11) Scene und Chor aus „Lannhäuser“ von
Wagner.
- 12) Galopp von Perle.

Städtischer Gesangverein.

Montag den 23. Januar 1860,
6 Uhr Abends,
auf dem Rathhause.
Der Vorstand.

Bürger-Verein zur Eintracht.

Die Montags-Sitzung ist durch Vereins-
Beschluss auf Mittwoch verlegt worden.
Der Vorstand.

St. Martins-Verein.

Versammlung mit Vortrag am Montag
den 23. Jan., Abends 7 Uhr, im Römer.

Verein für kath. Kirchenmusik.

Sonntag halb zehn Uhr präc.

Herr Direktor Marrone

wird freundlichst gebeten, Herrn A.
Nischer zu nochmaligem Auftreten
in Bonn zu bewegen.

Viele Theaterbesucher.

Theater.

Sollte der Herr Direktor des hiesigen Thea-
ters Herrn Nischer zu einer allfälligen
Vorstellung nicht bewegen können? In die-
sem Falle möchte ich den Wiederholung
des „30. November“ erwünscht sein.
Ein Theaterfreund.

Stadt-Theater in Bonn.

Dinstag den 24. Januar

Abonnement suspendu.

Schlussspiel

des Hrn. A. Nischer aus Berlin

und Benefiz-Vorstellung.

Don Juan in Wiesbaden.

Lustspiel in 1 Akt von Trautmann.

Dann:

Der

Advokat auf Freiers Füßen.

Posse in 3 Akten von Trautmann.

Zum Schluss:

Ein gebildeter Hausknecht.

Posse mit Gesang in 1 Akt von
Kasch.

Billets zu allen Plätzen sind von heute ab
schon in der Buch- u. Musikalien-Handlung
des Herrn W. Sulzbach zu haben.

Den verehr. Abonnenten bleiben ihre
Plätze zu ermäßigten Preisen bis Montag
Abend reservirt.

Anfang 6 1/2 Uhr. Kassenöffnung 5 1/2 Uhr.

Preise der Plätze:

1. Ranglogen und Sperrsitze 20 Sgr.

Kreisellogen 15 Sgr.

2. Ranglogen und Parterre 10 Sgr.

Gallerie 5 Sgr.

Fremden-Verzeichniß

vom 21. Januar.

Im goldenen Stern: Kammerherr Graf
v. Lee u. Baron v. Lee u. Witten; Freiherren
v. Homburg aus Bönninghausen u. Witten-
hausen; Graf v. Kott u. Weimann u. Kam. a. Ober-
dolander; Porlam-Wilg. Dugand u. Lon-
don; Acker-Ritter a. Bönninghausen; Rent-
meister Jochen a. Schloss Wöhr; Hofkai-
serlicher Acker a. Berlin u. Schütz; Hermann
a. Köln; Mrs. Simon a. Bonn; Witten
a. Köln; Mrs. Polle a. Kam. u. Herrier u.
Kam. a. London; Kausle. Lazarus a. Juden-
Kötter, Bloch, Perle u. Brand a. Berlin, Ja-
ping a. Odenburg, Gaiger, Brück u. Pol-
lander a. Frankfurt, Sommer aus Saarbrück,
Hermann a. Bonn; Schellen u. Kram-
mer, Herr a. Elberfeld, Schmeier aus Wal-
metz, Küng a. Gladbach, Poltern a. Aker-
lohn, Brudwiler aus Aachen, Müller aus
Kreuzlingen, Lamberti, Ram, Kap und Pol-
hausen a. Köln; Bergwerf, Kreuer aus
Commern.

Friedrich Hof: Rte. Fischer aus Jere-
lohn, Linde a. Wirt, Wirt a. Elberfeld,
Wilmacher aus Ratingen, Arnold aus Köln,
Kiefer a. Kaiserlautern, Bernfeld a. Bar-
men, Schumann a. Barren, Kausle aus
Kam., Schulz a. Berlin, Hoffmann u. Ger-
ling a. Frankfurt, Pädner u. Kaufmann aus
Darmst.

Rheinische Eisenbahn.

Von Bonn nach Köln. Eisenb. 6. 10. 8. 12. 14.
Kadm. 4. 10. 12. 14. 16.

Von Bonn nach Köln. Eisenb. 6. 10. 8. 12. 14.
Kadm. 4. 10. 12. 14. 16.

Trud und Verlag der V. Neuffer'schen
Buchdruckerei. — Redigirt von J. Neuffer.
Expedition am Hof Nr. 41.

Hierbei eine Beilage,
welche Sonntag Morgens früh ausgegeben wird.

1860.

München, 18. Jan. An dem heute Abend in der Festsäule stattfindenden Hofballe werden die beiden Majestäten und die Mitglieder des k. Hauses Theil nehmen. Der König wird den Ball mit dem Gemahlin des russischen Generals und die Königin mit dem Gesandten, Geh. Rath v. Scerwin, als dem ältesten Mitgliede des hiesigen diplomatischen Corps, eröffnen. An dem Souper, zu welchem nur 500 Personen servirt ist, wird Se. Maj. der König Theil nehmen, wohl aber Ihre Maj. die Königin. Das gesamte diplomatische Corps ze. wird auf dem Balle erscheinen. — Die in der vorgelagerten Sitzung der oberbayerischen Kreis-Overbirei- und Handelskammer in Anregung gebrachte Frage, ob es im Hinblick auf das neue österreichische Verordnungsrecht nicht an der Zeit sei, die Staatsregierung zu empfehlen, die Ablösung der Realrechte auf geßentlichem Wege einzuleiten, gelangte in der heutigen Sitzung zur eingehenden Debatte. Nur die Mitglieder des Fabriktraths

sprachen sich dahin aus, diesen Gegenstand, bezw. einen hierauf bezüglichen Antrag, in den Jahresbericht aufzunehmen, während die Mehrheit der Kammer der Ansicht war, daß es noch nicht an der Zeit sei, diesen Gegenstand höheren Orts in Vorlage zu bringen. Mehrere Redner waren der Ansicht, daß man vorerst die Wirkung des neuen österreichischen Steuergesetzes abwarten müsse; — je nun, wenn es dann nur noch zu spät sein wird.

Wien, 17. Jan. Die „Ost. Zig.“ bezeichnet heute die durch auswärtige Blätter verbreiteten Gerüchte über Personalveränderungen im kaiserlichen Ministerium als völlig grundlos. Das Ministerium ist vollkommen einig und Veränderungen desselben stehen fern als je. — Derselbe Stellung widerlegt in bündiger Weise die durch ein Frankfurter Blatt in die Welt gesetzte Entz. „Ungarn sei in Belagerungsstand versetzt worden.“ Weder in Ungarn noch in Oesterreich überhaupt; wisse man heute, am 17., etwas von Vorfällen, die schon fünf Tage früher das betreffende Blatt am Rhein erzählt habe.

Wien, 18. Jan. Zu dieser Zeit der Unruhe und Verwirrung hat die Heftigkeit der öffentlichen Meinung sich so oft bewährt und von den später eingetretenen Ereignissen die Bestätigung erhalten, daß es von Interesse ist, der allgemeinen Stimmung nachzugehen und ihre Äußerungen von Zeit zu Zeit zu constatiren. Die große Mehrzahl der hiesigen Politikfreunde ist der Ansicht, daß mit dem Friedensschlusse von Zürich gar nichts abgeschlossen sei, und daß Oesterreich, trotz seiner unangenehmen Finanzlage, und trotz der friedlichsten Absichten des Kabinetts, im nächsten Frühjahr genötigt sein werde, den Krieg in Italien abermals aufzunehmen. Die jetzigen starken Truppenbewegungen in und nach dem Benetianischen dienen diesem Glauben zur Stütze. Auch in Ober-Italien glaubt Niemand, daß der Friede von Bestand sein werde, und daß seit etwa acht Tagen ein Bataillon des Regiments Baron Werthoff in einem Lloyd-Dampfer vor Venedig ankert, bet den willkommenen Ausgangspunkt für eben so unglanzwürdige als viel gesagte kriegerische Gerüchte, die freilich mehr in den heftig aufgeregten Städten, als bei dem italienischen Landvolk Anfang fanden. Dieser Mangel an Vertrauen in die Zukunft, in Folge dessen Handel und Verkehr gänzlich darniederliegen, wird dort durch die piemontesischen Behörden noch fortwährend künstlich unterhalten und verstärkt. Die schwächste Politik Frankreichs dient auch dazu, die heftigsten Italiener in beständiger Aufregung zu erhalten, und so wäre es nicht unmöglich, daß der seit so langer Zeit gärende politische Krater dort wieder einmal eine Eruption hätte. — Auch in Savoyen herrscht, wie direkte Briefe von dort her melden, allgemeine Unruhe wegen der wichtigen Frage einer Abtretung Savoyens und Nizza's an Frankreich. Die Annexion wird, diesen Mitteln zufolge, im Lande mit erneuertem Eifer gefördert und jetzt direkt von oben und unten aus durch Schriften, welche den Anschluß an Frankreich empfehlen, unterstützt. In diesen, heißt es, wird nicht allein von der Sprachverwandtschaft, sondern auch von großartigen Unternehmungen gesprochen, welche Frankreich in Savoyen ins Leben rufen werde; es seien schon viele Millionen bestimmt, um die mineralischen Schätze zu erschöpfen, eine mächtige Gesellschaft wäre bereit, ein umfassendes Eisenbahnenetz herzustellen, die Straßen sollten verbessert, öffentliche Anstalten gegründet werden u. dgl. m. In Chambery glaubte man den Augenblick schon ganz nahe; es war dort das Gerücht verbreitet, der neu ernannte französische Gouverneur habe von Turin aus Aufträge erhalten, noch nicht in Funktion zu treten, die im Lande befindlichen französischen Truppen sollten wieder über die Alpen nach Piemont zurück; diese letzten Gerüchte dementirt nun freilich die amtliche „Gaz. de Sav.“, aber dem Gerüchte von der Abtretung tritt sie mit keinem Worte entgegen. Man erzählt weiter, daß Napoleon nach der Abtretung Savoyens an Frankreich, um die Schweiz für sich zu gewinnen, an diese das neutrale Gebiet nebst allen Ansprüchen an das Doppelthal abtreten werde; freilich bezeichnet man die engeren Grenzen für das neutrale Gebiet, nach welchen dieses das Ghalbinsel, das Jura und einen kleinen Theil des Genevois umfaßt; gleichwohl würde dabei sowohl der Mont Genis, als der kleine St. Bernhardpaß in der Gewalt Frankreichs bleiben, die Grenzdemarcationsgefahr also in gleicher Weise fortbestehen. Hier erwägt man sehr ernsthaft alle diese Gerüchte; es verlautet aber noch nichts darüber, wie sich die Regierung so bedeutenden Territorialveränderungen gegenüber verhalten werde. (Fr. 3.)

Wien, 18. Januar. Der „Bänderer“ berichtet aus Pest: Das Nationaltheater unserer Hauptstadt bot am 17. d. ein seltenes Schauspiel. Veranlassung war das gelungene Drama des verstorbenen Obern, worin der jersische Fürst Branckovits die Haupt- und Titelfolle spielt. Das Drama sucht die natürliche Nothwendigkeit der innigen Allianz der Ungarn und Serben herabzusetzen und ist schon seit vielen Jahren ein beliebtes Repertoirestück. Der Umstand jedoch, daß es gestern als Benefizvorstellung für unseren besten dramatischen Künstler, Gabriel v. Geyss, gegeben wurde, hatte das Haus überfüllt. Namentlich war unsere jersische Bevölkerung reich vertreten, und die Theatralen mit unzähligen Kränzen, theils mit ungarischen, theils mit jersischen Farben gezieret, unter abwechselndem Reizo und Eifer wetteiferten mit einander. Man ließ wohlwollig die ungarische und jersische Nation hochleben. Es sah aus, wie eine große Versöhnungsfeier, also sollen die Verbrüderungs-Conferenzen nach dem Theater in öffentlichen Lokalen mit großer Wärme fortgesetzt werden sein. Aber auch ernsthafte Vorfälle begangen, daß die Serben in Ungarn nicht isolirt zu stehen wünschen. Wie wir nämlich in glaubwürdigen Berichten lesen, läßt sich die Landwirthschafts-Gesellschaft von Temeswar bloß aus dem Grunde freiwillig auf, weil ihr statutenmäßiger bürokratischer Organismus auf dem Prinzip der völligen Trennung der Wohlthätigkeit und des Banats von Ungarn beruht. Alles wendet sich wieder dem historischen Rechte zu, und die Realisirung dieses Rechtes, Verabreichung der Nationalität und Regelung der Finanzen durch einfache Verwaltung und Autonomie — das sind die gemeinsamen Wünsche. — Die städtische Beirathung des am 12. d. M. gestorbenen Generals Erzpryncz fand in Krakau Sonnabend früh unter zahlreicher Theilnahme der Bevölkerung statt.

Innsbruck, 6. Januar. Seit einigen Tagen erfreuen wir uns einer großen Wille des Wetters, so daß alle Hügel und Felder frei von Schnee liegen. Es geht fortwährend

Schnee. Die Commission zur Verabreichung des Landesstatuts ist nach beendeter Arbeit nach Hause gegangen; ihr Entwurf wird demnächst dem kaiserlichen Landrath zur Begutachtung übergeben; er beginnt dem Vernehmen nach seine Sitzungen am 19. Januar. — Die Adresse an den Papst hat hier viele Unterthoriten gefunden, obgleich sie nicht copirt wurde. — Der Erzherzog hat zur Erinnerung an die Verdienste Napoleons 1809 den Gemeinden ein sehr schönes Gedächtnißbild schenken lassen. Die Hilt für den von Erzherzog-Statthalter ausgehenden historischen Preis ist bereits seit längerer Zeit abgelaufen, ohne daß sich ein Bewerber gemeldet hätte. Der Ausschuss des hiesigen Museums hatte die Frage zu stellen. Sie enthielt die Einwidlung des ständischen Welsens in zwei bis zum offenen Landtag am Schluß des vorigen Jahrhunderts. Diese Frage hätte zur Lösung jedenfalls Jahre der Unterordnung und festbare Reisen an außereuropäische Archive bedurft; man kann sich daher nicht wundern, wenn sich Niemand fand, der sie bearbeiten wollte. Es ist hier die Anstellung eines neuen und engeren Themas zu wünschen; nur auf solchem Weg wird der Blick des kaiserlichen Landraths entsprechen. Demnächst haben wir die Publikation eines wichtigen Werkes zu erwarten; in der Wagnerschen Buchhandlung erscheint demnächst das Leben des Cardinals Gualand von Albert Jäger in zwei Bänden. Albert Jäger ist ebenfalls der bedeutendste Geschichtsforscher jenes, hat lange Jahre zu gründlicher Unterordnung dieses Gegenstandes verwendet, man darf daher seiner Arbeit mit Freude entgegensehen.

Italien

Rom, 11. Jan. Als die französischen Truppen vorgestern zum Exerciren vor Porta del Popolo ausmarschirt waren, fand sich auf der Höhe, wo sie unter der Villorenischen Brücke zu manöuvrieren pflegen, auf einer aufgeschlagenen Stange eine große Karte mit der Aufschrift: „Les limites de l'Etat romain“ also — „der Liber Grenzfluß.“ Das sind so Wünsche und Träume der Italianissimi. Die aufrichtigen aber verheißt das nicht, wie nach ihrem Schicksal von allen Seiten dafür eifrig gefordert werde, die Zeit für sie recht nächsten zu machen und die Sache der inneren Freiheit und Unabhängigkeit Italiens in die Hände der Diplomatie auf seine Güter zurück. Erst vor 3 Tagen kam sein Nachfolger, Hr. v. Caracciolo, aus Brüssel an. Der Papst wird ihn zur Ausbündigung seiner Beglaubigungs-Schreiben demnächst empfangen. — Wiederum sind zwei gewählte Stützen, die Kirche in Vercelle umseitig Arzelli und das Sanctorium der Madonna zu gewinnen, erbrochen und die Betingungen von Werth daraus geschlossen werden. Es muß dabei auffallen, daß die Urheber von dergleichen Freveln schon verlorene Wege die Schneewege der fernsten Apenninen in Fing, so daß die Dalsgegenden der Provinz Netti wie der Sabina unter Wasser gesetzt wurden. Jetzt aber ist der Winter mit seiner ganzen Strenge zu uns zurückgekehrt. Venedig, 14. Jan. Seit einiger Zeit sprach man von einem Schatz, der in der St. Marcuskirche verborgen sein soll, mit solcher Bestimmtheit, daß sogar ausländische Blätter davon als von einer Thatsache Notiz nahmen. Man wollte nämlich von einer Urkunde wissen, welche den Ort andeutete, wo der Schatz im Versteck der Zeit des Dogen Marino Faliero aufbewahrt sei. Die Behörde wurde angegangen, eine Untersuchung anstellen zu lassen, welche am 4. Januar Abends (wie oben berichtet) von einer Commission vorgenommen wurde, die aus Vertretern des Patriarchats, der politischen Behörde und des Kirchenvorstandes zusammengeleitet war und sich an Ort und Stelle im Verein mit dem angeblichen Entdecker begab, welcher den in seinem Dokumente bezeichneten Ort des Schatzes angeben sollte. Schon die Unmöglichkeit, die er jetzt zeigte, war von seiner guten Verleumdung. Endlich legte man auf seine Angaben Hand an's Werk, hob den Stein, unter welchem der Schatz sich befinden sollte, und fand — Nichts. Man läßt nun den Gedanken an eine weitere Untersuchung fahren, um so mehr, als das Dokument nun gar verschwunden sein soll.

Frankreich.

Paris, 21. Jan. früh. Der heutige Moniteur veröffentlicht einen ausführlichen Bericht der Minister Villault, Magne und Rouher an den Kaiser, der großen Trockenheits-Arbeiten betreffend, welche in Ausführung des kaiserlichen Schreikens vom 5. Jan. unternommen werden sollen.

Holland.

Lobberich, 18. Jan. Ein großer Theil der von der preussischen Militärverwaltung verpachteten Pferde ist massenweise aufgefauert und über die Grenze nach Frankreich befördert worden. Ob diese Pferde den Krieg gegen China mitmachen oder in einer anderen Richtung verwendet werden sollen, bleibt die Frage. Jedenfalls ist auch hier das Sprichwort: Trau, schau, wenn! anzupassen! (Fr. 3.)

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 13. Jan. Ueber die bevorstehende Krönung wird der „Mats.-Sig.“ von hier folgendes Nähere gemeldet: Der König hat beschlossen, sich und die Königin am 3. Mai, als an seinem Geburtsfest (der König ist am 3. Mai 1826 geboren), hier krönen zu lassen. Die Krönung in Drontheim wird am Geburtsfest der Königin stattfinden. — 16. Januar. Der König ist an einem rheumatischen Leiden an der Hüfte erkrankt, welches wahrscheinlich durch eine bei einer Feuersbrunst in Christiania während seines letzten Besuchs darselbst erlittene Verletzung entstanden ist. Obwohl der König ärztlich behandelt wird, so hält er doch Staatsraths-Sitzungen, und wird erst morgen ein Billetlin erscheinen.

Rupland und Polen.

St. Petersburg, 11. Jan. Die zu Anfang vorigen Jahres abgeordnete Staats-Papierfabrik ist mit einem Kosten-Aufwande von 3 Mill. Rubel wieder neu aufgeführt worden, aber leider so sorglos, daß längst ein ziemlich Theil des Neubaus wieder eingestürzt ist, wodurch ein Schaden von 1 Million Rubel entstand. Drei Baumeister sind zur Untersuchung gezogen. — Die Fürstin Ogarein hat, den „N. A.“ zufolge, ein Ayl für arme katholische Frauen gegründet, dessen Statuten die kaiserliche Bestätigung erhalten haben.

St. Petersburg, 13. Jan. Die transsibirische Eisenbahn, welche bis jetzt die „kleine Herde“ hieß, hat jetzt den offiziellen Namen „Provinz der Königin von Drenburg“, so wie eine eigene Regierung erhalten. — Aus dem General-Verwaltungsrath gehen betrübende Nachrichten von einer Minderzahl ein, welche im Laufe weniger Wochen den größten Theil des Reichthums, besonders im Militär-Beist, vergriffen hat. Sie war zuerst im Dorf Baltast ausgebrochen und hatte sich von da mit rascher Schnelligkeit über die Umgegend verbreitet. — Ein Artikel des „Russischen Beiter“, über den Bürgerstand und über die Bedürfnisse und Wünsche der Industrie, hat große Sensationen gemacht. Es werden darin folgende Fragen erörtert: Warum sind die verschiedenen von der Gemeindevorwaltung erwählten Beamten so mittelmäßige Persönlichkeiten, daß sie ganz unter der Herrschaft ihrer Sarcasmen stehen? Warum wollen die Bürger ihren Kindern nicht die notwendige Erziehung geben? Warum macht unser Handel und unsere Industrie keine Fortschritte? — Das „Journ. de St. Petersburg“ erwähnt noch mehrerer anderer jüngst erschienenen Broschüren, welche namentlich die Judenfrage betreffen. Ueberhaupt erhebt, daß gegenwärtig in Russland Dinge zur Sprache kommen, die bei der früheren Strenge der Censur nie erörtert werden durften.

Warschau, 15. Jan. Der große Schneefall zu Ende des verflochtenen Monats hat Warschau und die Umgegend fast völlig unpassierbar gemacht. Der Mangel an Straßenreinigungsmitteln hat sich, der „Pres. Sig.“ zufolge, noch nie so fühlbar gemacht, als im gegenwärtigen Augenblicke.

America.

New-York, 31. Dec. Die Jahresbesitzung des Präsidenten ist, auch in commerciellen Kreisen, mit allgemeiner Theilnahmebegeisterung aufgenommen worden; denn daß der Präsident in Gemeinschaft mit dem Finanzminister eine Erhöhung der Schutzzölle empfiehlt, hält man für eine leere Phrase. Dagegen ist es erfindlich, daß die Gesamt-Ausfuhr der Union in der Zeit vom 30. Juni 1858—1859 den Gesamt-Import um circa 18 Millionen überstiegen hat. Freilich müßte ein großer Theil der letzteren durch Contanten gedeckt werden. Geld war sehr gesucht und deshalb die letzte Emmission von beläufig 3 Millionen Doll. nicht unter 6 pCt. zu beverwilligen. Hauptgegenstand der Besprechungen bleibt natürlich die Drohung einer Trennung des Südens vom Norden und die Vorbereitung auf den Fall, daß solche Verwirklichung werden sollte. Man glaubt nämlich, daß, falls bei der Wahl ein Präsident der republikanischen Partei die Stimmmehrheit erhalten sollte, die Trennung unvermeidlich sei. Als Ersatz dafür empfehlen die Zeitungen die Vermehrung der Handelsbeziehungen des Nordens mit dem Auslande, demgemäß Erweiterung des Dampfschiffahrt-Systems. Zu dem schon bestehenden regelmäßigen Verkehre mit England, Frankreich und Deutschland wird dann auch die bereits begonnene Verbindung mit China, Japan (auch Russland) treten. Der Norden muß alle Unternehmungen unterstützen, welche darauf abzielen, ihn in einen direkten Verkehre mit solchen Ländern zu bringen, die gegenwärtig größtentheils vom englischen Unternehmungsgeliste ausgebeutet werden. — Was des Präsidenten Schilderung der traurigen Lage Mexico's und die daraus gefolgerte Nothwendigkeit einer bewaffneten Intervention der Vereinigten Staaten anlangt, so hält man es nicht für wahrscheinlich, daß der Congress auf die beantragte Vollmacht für den Präsidenten, Krieg gegen die Mexikanische Partei zu eröffnen, eingehen werde. — Was aus dem Congress noch werden soll, weiß Niemand. Die traurige Comédie, die nun seit drei Wochen dauert, wird mit den ordinären Parteinärrereien fortgesetzt: die Verurtheilung einzelner Wohlgefinnter, eine Vermittelung herbeizuführen, werden mit solchen Späßen belehrt. Wenn sich die Linke (Republikaner) mit dem Centrum (Union-Partei) vereinigen könnten, so wäre wohl eine endliche Wahl eines Sprechers möglich; hierzu aber fehlt eine Anzahl. — Vom 21. Jan. tritt der mit Belagen abgeschlossene Postreiser in Kraft. Das einfache Briefporto soll 27 Cts. betragen.

Bemerktes.

„(Alte Staats- und P.-G.-Gese.)“ Merkwürdig in seiner Art war das Verbot des Sonntags-Gesetz, welches im Jahre 1855 für die Stadt Magdeburg erlassen. Nach demselben hieß es: 1) Daß die Gebote Gottes überaus, und insbesondere die Feiertage der Sonntage, Festtage und des hiesigen Feiertags genau beobachtet werden sollten. Dabei sollte an diesen Tagen bis nach geringerer Messe bei 1 Gulden Strafe nicht öffentlich verkauft, keine weltlichen, die Sonntagsfeier störenden Arbeiten vorgenommen, kein Kaufmann geöffnet werden und Niemand etwas öffentlich sein haben. Die Sonntagsfeier sollte nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Bürgermeisters zu öffnen befaßt sein. 2) Wegen der so sehr eingekerkerten Leute ganz zu Grunde der Befriedigung sollten zum Verbot nicht über 20 Mannpersonen, nämlich 10 von Seiten des Bräutigams und 10 von Seiten der Braut geladen werden, bei 1 Gulden Strafe für jede Person über diese Zahl. Diese konnte man nach dem Verbot nicht mit einer Einladung beehren, oder ihnen Wein, Osh, Kuchen u. dgl. reichen; doch sollten ausländische Gäste und Vaganten ausgeschlossen sein. 3) Man Brautknecht und zum Festgast sollten nach schon vorhandenen älteren Gesetzen nicht mehr als 40 Mann- und Frauenpersonen nebst 12 Brautjungfern und nach 8 ungetraute Personen, nämlich 2 Kagen- und Stellermeister mit ihren Frauen, zusammen also 72 Personen geladen werden, bei 50 Magdeburgerischen Pfennigen Strafe für jede Person über diese Zahl. Diese konnte man auch am Abend des Hochzeitstages (speziell aber nicht länger, bei 3 Gulden Strafe. Doch konnte man ausländische Gäste nach den folgenden Tagen bei der Abreise zu essen geben, bedingten ihr Gehalte dort ihre Beiden zu speisen befaßt sein. 4) Außer den Jungfern und den Brautjungfern sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich verboten sein. Doch am Tage vor und nach der Hochzeit konnte man nicht vier Paare Freunde außer dem Hause zu Tisch haben. Nicht mehr als 8 Frauen und 8 Männer bei sich im Hause haben. — Alles sogenannte Speisieren oder Herumgehen am Tage nach der Hochzeit sollte bei 10 Gulden Strafe, und alle Vorn- und Nachbarn (vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit) sollten bei 3 Gulden Strafe gänzlich

Mittags 1 Uhr, beim Wirtse Johann Müller in Alfster, vor dem unterzeichneten dazu committirten zu Bonn auf dem Feldberg No. 1014 wohnenden Königl. Notar Carl von Wonschaw, bei dem Urtheil und die Bedingungen vorher eingelesen werden können.
Bonn, den 18. Januar 1860.
von Wonschaw.

Picitation zu Bonn.

In Sachen der Benefiziar-Erben des in Bonn verstorbenen Martin Gelsbrock, als des Bernhard Gelsbrock, Notger, zu Bonn, Kläger, vertreten durch den Advokat-Anwalt Peter Krupp zu Bonn,

gegen
1) die Witwe Maria Gelsbrock, Anna Catharina geborne Krant, Rentnerin zu Bonn, Beklagte, vertreten durch genannten Advokat-Anwalt Krupp,
2) die Witwe Bernhard von Schrader, Johanna geborne Gelsbrock, ohne Geschäft zu Bonn, für sich und als Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemann gezeugten noch mündlichen Kinder: Franziska, Catharina und Margaretha von Schrader, zugleich als Benefiziar-Erben des genannten Bernhard von Schrader,
3) die Eheleute Emil Badenberg, Schreiner, und Franziska geborne Gelsbrock zu Köln, Beklagte, vertreten durch Advokat-Anwalt Bernhard Peltzschel zu Bonn,
4) das zu Bonn unter der Firma Jonas Gabl bestehende Bankhaus als Gläubiger des verstorbenen Martin Gelsbrock,

5) Wilhelm Heinrich Schmitz, Restaurateur zu Bonn, als Gläubiger des genannten Martin Gelsbrock und der Beklagten aus zwei, Intercomiten, vertreten durch Advokat-Anwalt Johann Baptist Kalland zu Bonn,
sollen auf Grund Urtheils der I. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 15. November 1859 nachgezeichnete, von dem verstorbenen Martin Gelsbrock in dessen letzter Ehe mit der verstorbenen Christiane Peltzsch geerbte Immobilien öffentlich verkauft werden, als:

Kreis und Gemeinde Bonn.

Flur C No. 1525/1228, zu Bonn am Rhein, Parzelle 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Der Verkauf findet Statt am Montag den 14. Februar 1860, Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Gastwirthes Cassius Honeder zu Bonn auf der Sternstraße.

vor dem unterzeichneten, dazu committirten, zu Bonn auf dem Feldberg No. 1014-1015 wohnenden Königl. Notar Carl v. Wonschaw, bei welchem das bezogene Urtheil und die Verkaufsbedingungen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.
Bonn, den 10. December 1859.
v. Wonschaw.

Picitation zu Bonn.

In Sachen des Kaufmanns Joseph Wenzel, früher Ackerer und Kaufmann zu Godesberg, jetzt Geschäftsrath, zu Bonn, Kläger, vertreten durch Advokat-Anwalt Peter Krupp zu Bonn,

gegen
Carl Voll, Kaufmann zu Berlin, Beklagter, vertreten durch Advokat-Anwalt Ernst Victor Karb zu Bonn, sollen zufolge Urtheils der I. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 17. October 1859 nachgezeichnete, den Parteien gemeinschaftlich angehörende Immobilien öffentlich verkauft werden, als:

Kreis und Gemeinde Bonn.
a. In der Pöhlsgasse, Areal 733, Flur E No. 868/351, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Der Verkauf findet Statt am Montag den 27. Februar 1860, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Gastwirthes Cassius Honeder zu Bonn.

vor dem unterzeichneten, dazu committirten, zu Bonn auf dem Feldberg No. 1014-1015 wohnenden Königl. Notar Carl v. Wonschaw, bei welchem das bezogene Urtheil und die Verkaufsbedingungen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.
Bonn, den 10. December 1859.
v. Wonschaw.

Picitation.

In der gerichtlichen Theilungssache des Adam Siebhard, Privatmann zu Koblenz, demselben, gegenwärtig in Bonn sich aufhaltend, Kläger, vertreten bei Gericht durch den

zu Bonn wohnenden Advokat-Anwalt Herrn Johann Baptist Kalland,

gegen
Anton Dernen, hiesiger Rentant zu Bonn wohnend, Beklagter, vertreten bei Gericht durch den zu Bonn wohnenden Advokat-Anwalt Herrn Joseph Badenborg, werden auf Grund eines von der I. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Bonn am 22. November dieses Jahres in vorabrichteter Theilungssache erlassenen Urtheils, die nachstehend näher bezeichneten, zwischen vorgenannten Parteien gemeinschaftlich, für in natura untheilbar erkannten Immobilien, Kreis gleichen Namens gelegenen Immobilien, vor dem unterzeichneten, hierzu committirten, in der Stadt Bonn Feldberg No. 929 wohnenden Königl. Notar Martin Wunsbach einer öffentlichen Picitation an den Meist- und Gebiethenden bei brennenden Lichtern ausgesetzt werden, nämlich:

„das in der Stadt Bonn hinter „St. Gangolph“ gelegene, mit der „Haus-Nr. 71“ bezeichnete Wohnhaus nebst allen seinen Appertinenten, aufgeführt im Kataster der Gemeinde Bonn in Flur C, Parzelle 309, mit einem Flächeninhalt von 29 Ruthen, und begrenzt von Professor Dieringer, Erben Bleck und dem Stadtgraben, taxirt zu Thlr. 5000.“

Der Verkaufs-Termin ist festgesetzt worden auf Samstag den 3. März künftigen Jahres, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Restaurateurs Joseph Schmitz auf dem Feldberg zu Bonn.
Bonn, den 29. December 1859.
Wunsbach.

Picitation.

In der gerichtlichen Theilungssache a. der Catharina Franziska Juliana Kaufenberg, ohne Gewerbe zu Bonn wohnend, b. des Leonard Kaufenberg, Kaufmann daselbst wohnend, c. des Johann Kaufenberg, Juchtmann zu Duffeln wohnend, d. des Laurenz Kaufenberg, Speereihändler zu Wilmars wohnend, e. des Johann Peter Kaufenberg, Kappenmacher zu Brühl wohnend, Kläger, vertreten bei Gericht durch den zu Bonn wohnenden Advokat-Anwalt Herrn Christian Franz Kaufenberg,

gegen
a. die zu Bonn wohnende Sibylla Brühl, Witwe von Peter Kaufenberg, ohne Gewerbe, in eigenem Namen, und als Hauptvormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemann gezeugten minderjährigen Kinder, als: an Leonard Kaufenberg, Kappenmacher zu Bonn wohnend, b. Gertrud Kaufenberg, Kappenmacherin daselbst wohnend, c. Franziska Kaufenberg, b. d. Caroline Kaufenberg, beide ledigen ohne Gewerbe zu Bonn wohnend, als Erben ihrer verstorbenen Tochter, respective Schwester Anna Catharina Wilhelmine Kaufenberg, und als Benefiziar-Erben ihres verstorbenen Vaters Peter Kaufenberg, b. den Joseph Niederlein, Bäckermeister zu Bonn wohnend, in seiner Eigenschaft als Lehensvormund der vorgenannten minoranten Kaufenberg, c. die Anna Schmitz, und d. die Josephine Schmitz, beide ohne Gewerbe zu Bonn wohnend, als Benefiziar-Erben ihrer verstorbenen Mutter Anna Maria Kaufenberg, e. die Catharina Zimmer, Witwe von Peter Kaufenberg, ohne Gewerbe zu Bonn, in ihrer Eigenschaft als Hauptvormünderin ihrer und ihres genannten Ehemannes erzeugten minderjährigen Kinder, als: an Christian Kaufenberg, Pugschmacher, b. Leonard Kaufenberg, Schreinerlehrling, c. Johann Peter Hubert Kaufenberg, ad. Johann Baptist Kaufenberg und e. Anna Kaufenberg, diese ohne Gewerbe und alle zu Bonn wohnend, als Benefiziar-Erben ihres verstorbenen Vaters Peter Kaufenberg, f. den Franz Schmitz, Privatsecretär zu Bonn wohnend, in seiner Eigenschaft als Lehensvormund der genannten minoranten Peter Kaufenberg, — Theilungsverklagte, vertreten bei Gericht durch den zu Bonn wohnenden Advokat-Anwalt Herrn Ernst Victor Karb,

werden auf Grund eines von der I. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Bonn am neunten November vorigen Jahres in vorabrichteter Theilungssache erlassenen Urtheils, die hienach näher bezeichneten, in der Gemeinde Bonn, Kreis gleichen Namens gelegenen, zwischen vorgenannten Parteien gemeinschaftlich, und für in natura untheilbar erkannten Immobilien, vor dem unterzeichneten hierzu committirten, zu Bonn, Feldberg No. 929, wohnenden Königl. Notar Martin Wunsbach, einer öffentlichen Picitation an den Meist- und Gebiethenden, bei brennenden Lichtern ausgesetzt werden, nämlich:

a) das in der Stadt Bonn am Flossbach gelegene, mit Nummer 165, bezeichnete Wohnhaus, mit Hofraum und allem An- und Zubehör, bezeichnet im Kataster in Flur C Parzelle 1439, groß 9 Ruthen 60 Fuß, taxirt 2000 Thlr.